

# Statuten

## Name

Unter dem Namen "Gemeindegärtner Bodensee"<sup>4</sup> (abgekürzt: GGB) besteht eine Interessengemeinschaft aus Vertretern der Gemeinde- und Stadtgärtner im Raum Bodensee. Es sind dies die vier Länder: Deutschland, Österreich, Schweiz und Liechtenstein. Die Interessengemeinschaft ist parteipolitisch, staatspolitisch und konfessionell neutral.

## Sitz

Der Sitz wird durch den Vorstand bestimmt.

## Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Anschrift der Interessengemeinschaft ist die Adresse des jeweiligen Vorsitzenden, oder, falls ein Büro unterhalten wird, die Büroanschrift. Es ist zu schauen, dass nach Möglichkeit eine Adresse in Deutschland und/oder Österreich und der Schweiz angegeben wird.

## Ziel / Zweck

Die Interessengemeinschaft ist eine grenzüberschreitende Organisation. Ihre Mitglieder pflegen und fördern als Gemeinde- und Stadtgärtner die Grün- und Freiraumstrukturen der Dörfer und Städte. Die Interessengemeinschaft unterstützt den kulturellen und touristischen Wert der öffentlichen Freiräume und Grünflächen um den Bodensee. Sie tragen zum Natur- und Umweltschutz bei und fördern eine nachhaltige gute Lebensqualität der Bevölkerung.

## Tätigkeiten

Es werden folgende Ziele verfolgt:

- Fachlicher Erfahrungsaustausch und Netzwerk unter Berufskollegen und anderen Interessengruppen
- Förderung der Weiterbildung
- Grenzüberschreitende Kontakte fördern, pflegen und vertiefen
- Mit Öffentlichkeitsarbeit die Leistungen der Gemeinde- und Stadtgärtnereien aufzeigen
- Stärkung der Stellung der Gärtnerstand in öffentlichen-staatlichen Institutionen (Gemeinde- Stadtgärtnereien)
- Aus den Unterschieden und den Gemeinsamkeiten der vier Länder Deutschland, Österreich, Lichtenstein und der Schweiz lernen

Es findet jährlich mindestens eine Tagung (Veranstaltung) statt, und zwar jeweils in einer anderen Gemeinde, vorzugsweise im Rotationsprinzip der Mitgliederländer. Die Organisation übernimmt der Leiter der entsprechenden Gemeinde- oder Stadtgärtnerei, mit Unterstützung der Vorstandmitglieder. Der Veranstaltungsort kann Themen vorschlagen die einen Bezug ihrem Tätigkeitsfeld haben. Die Schwerpunkt-Thematik der Tagung wird gemeinsam mit der veranstaltenden Gemeinde und dem Vorstand erarbeitet.

2/4

## Mitglieder

Es bestehen folgende Mitgliedschaftskategorien:

### A) Gemeinde- Mitgliedschaft

Gemeinde oder Stadt, unabhängig von ihrer Grösse mit Verbindung einer operativen gärtnerischen Tätigkeit.

### B) Firmen- und juristische Personen - Mitgliedschaft

Firmen, Institutionen und Stiftungen etc., mit keiner direkten operativen gärtnerischen Tätigkeit.

### C) Personenmitgliedschaft

Pensionierte ehemalige Gemeinde- und Stadtgärtner, (reduzierter Mitgliederbeitrag)

Ehrenmitglieder und ehemaliger Vorstand GGB, (kein Mitgliederbeitrag)

Für alle Mitglieder gilt:

Grundsätzlich kann jedermann, der die Zielsetzungen anerkennt, Mitglied werden. Das Einzugsgebiet umfasst das Gebiet rund um den Bodensee (das Zugehörigkeitsgefühl kommt zum Tragen).

Jedes Mitglied, das einen vollen Mitgliederbeitrag gemäss aktueller Beitragsordnung entrichtet, **verfügt über eine Stimme** unabhängig von der Grösse, Bedeutung und Rechtsform.

Aus der Mitgliedschaft dürfen keine wirtschaftlichen Vorteile erwachsen. Bei Fehlverhalten kann der Vorstand den Ausschluss verfügen.

## Organe

### A) Mitgliederversammlung

### B) Vorstand

### C) Revisoren

### A) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ der Interessengemeinschaft. Sie setzt sich aus den stimmberechtigten Mitgliedern zusammen, die bei der Versammlung anwesend sind.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit, spätestens 14 Tage vor dem Zeitpunkt der abzuhaltenden Versammlung. Anträge, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen spätestens bis 30. April vor der Mitgliederversammlung eingeschrieben beim Vorsitzenden eingehen.

3/4

### **Die Versammlung hat folgende Rechte und Pflichten:**

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- b) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie des Berichtes der Rechnungsrevisoren
- c) Wahl des Vorsitzenden, der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- d) Beschlussfassung über Statutenänderungen, über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- e) Festlegung des Mitgliederbeitrages
- f) Beschlussfassung über die Auflösung der Interessengemeinschaft.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.

### **B) Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Es müssen mind. 3 Länder vertreten sein. Eine möglichst regionale Ausgewogenheit wird ebenfalls angestrebt. Der Vorsitzende und die Vorstandsmitglieder werden durch die Versammlung gewählt. Die erste Amtszeit beträgt 4 Jahre. Es ist maximal eine Wiederwahl von 4 Jahren möglich. Der Vorsitz ist vorzugsweise abwechslungsweise (Regionen orientiert - länderrotierend) zu vergeben. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern beschlussfähig. Dem Vorstand stehen sämtliche Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- a) Vertretung der Interessengemeinschaft nach aussen
- b) Vollzug der Beschlüsse der Versammlung
- a) Ausschluss von Mitgliedern, die in schwerwiegender Weise den Zielen der Interessengemeinschaft zuwiderhandeln oder ihren Verpflichtungen nicht nachkommen
- c) Einberufung der Versammlung

Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen. Er beruft die Vorstandssitzungen ein, so oft die Geschäfte dies erfordern.

### **C) Revisoren**

Die Mitgliederversammlung wählt im Turnus von 4 Jahren zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren.

4/4

## Finanzen

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung durch einfaches Mehr der vom Vorstand vorgeschlagenen Beitragsordnung festgesetzt.

Zusätzliche finanzielle Unterstützungen über Spenden und Sponsoring sowie allfällige Beiträge durch Interreg, die Landesorganisationen GALK, Städtebund und VSSG können erschlossen werden.

Die Mitgliederbeiträge werden vor allem zur Finanzierung der jährlich stattfindenden Tagung verwendet. Bezugsberechtigt ist pro Mitgliedschaft eine Person. Weitere Teilnehmer haben einen Tagungsbeitrag zu bezahlen.

## Haftung

Für die Schulden der Interessengemeinschaft haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## Auflösung

Die Auflösung der Interessengemeinschaft kann an der Versammlung mit einfachem Mehr beschlossen werden. Es müssen mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten sein. Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die Versammlung.

.

Der in den Statuten verwendeten männlichen Form ist die weibliche gleichgestellt.

Diese Statuten treten mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. Juni 2019 in Kraft.

Der Vorsitzende

Daniel Brogle (CH)

Die Vorstandsmitglieder

Urs Tischhauser (CH)  
Silvia Franke (DE)  
Martina Roth (DE)  
Stefan Bereiter (AT)